



Hygienekonzept für Chorproben (Version 7_210914)

auf Grundlage der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 13.09.2021, Az. K.6-M4635/182 und G53_S-G8390-2021/1204-25 und unter Berücksichtigung der 14. BaylFSMV.

Daten auf einen Blick:

Chor-/Vereinsname:	Fußballclub und Männerchor Niederrieden
Raum, Ort:	Männerchorraum „Alte Schule“, Niederrieden
Zuständig für Anwesenheitsliste:	Reinhard Riedmüller
Hygienebeauftragte*r:	Rainer Dreier
Vorstand:	Rainer Dreier

Die Teilnahme an Proben und Zusammenkünften ist stets freiwillig und erfolgt auf eigenes Risiko.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln:

- Es gelten grundsätzlich alle Vorgaben der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.
- 3G-Grundsatz: Bei einer 7-Tage-Inzidenz > 35 dürfen an Proben in geschlossenen Räumen ausschließlich Personen teilnehmen, die nachweislich geimpft, genesen oder getestet sind. Die entsprechenden Nachweise sind zu überprüfen.
- Teilnehmer*innen und Besucher*innen haben in geschlossenen Räumen eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Während der Proben entfällt die Maskenpflicht unter folgenden Voraussetzungen:
 - Am festen Sitz-/Stehplatz, sofern ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.
 - Soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Darbietung es nicht zulässt, insbesondere bei Gesang oder beim Spielen von Blasinstrumenten.
 - Generell befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass Ihnen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich bzw. unzumutbar ist (Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses).
- Jeder wird angehalten, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. In Bezug auf die Teilnehmer*innen/Mitwirkende ist der Mindestabstand nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist.

- Von der Teilnahme an Proben sind folgende Personen ausgeschlossen:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion.
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und Personen, die Quarantänemaßnahmen unterliegen.
 - Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeglicher Schwere).
- Sollten Teilnehmer*innen während der Probe für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Probe bzw. den Probenort zu verlassen. Die Probenleitung meldet den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Fall eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmer*innen zu ermöglichen, werden Name und Vorname, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse), der Zeitraum des Aufenthalts) für die Dauer von vier Wochen gespeichert. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nach Ablauf von vier Wochen vernichtet. Eine Übermittlung der Daten erfolgt im Bedarfsfall ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden.

Allgemeine Schutzmaßnahmen:

- Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und gegebenenfalls Händedesinfektionsmittel (als flankierende Maßnahme) bereitgestellt.
- Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet.
- Bei Waschgelegenheiten sind gut sichtbar Infographiken zur Handhygiene angebracht.
- Es wird bei Treppenaufgängen ebenfalls auf Kontaktminimierung geachtet.
- Kontaktflächen wie Türgriffe, Handläufe und Tischoberflächen werden unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz regelmäßig gereinigt.
- Alle gegebenen Möglichkeiten der regelmäßigen Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Schutz von Teilnehmer*innen dienen, werden genutzt. Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung, ein ausreichender Luftaustausch wird gewährleistet und die notwendigen Luftwechselraten werden berücksichtigt.

Umsetzung der Schutzmaßnahmen / Durchführung der Proben:

- Die Nutzung der Garderoben- und Aufenthaltsbereiche wird auf ein Mindestmaß beschränkt.
- Sitzplätze werden für jeden Teilnehmer durch den Verantwortlichen in geeigneter Weise festgelegt (z.B. durch den Aufbau vor Probenbeginn).
- Die Teilnehmer stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Tröpfchen- und Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem wird darauf geachtet, dass alle Personen möglichst in dieselbe Richtung singen.
- Notenmaterial und Stifte werden stets nur von derselben Person genutzt.
- Die Kontaktflächen des Probeninstruments (z.B. Klavier) werden vor und nach der Nutzung sachgemäß gereinigt und desinfiziert.

Besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Die Teilnahme an Proben unterliegt der Testnachweispflicht, sofern kein Impf- oder Genesenennachweis vorliegt. Dabei dürfen nur zugelassenen Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.
- Kann der Teilnehmer keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort unter Aufsicht zu testen.
- Die Teilnehmer werden vorab auf geeignete Weise auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht hingewiesen werden.
- Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:
 - PCR-Test
z.B. Jedermann-Testung in lokalen Testzentren oder bei niedergelassenen Ärzt*innen
 - Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“)
z.B. über lokales Testzentrum, Apotheke, ggf. durch betriebliche Testung
 - Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“)
Durchführung vor Beginn der Probe unter Aufsicht einer verantwortlichen, geeigneten Person.
- Zeigt ein vor Ort durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis an, wird der betroffenen Person der Zutritt verweigert. Die betroffene Person verlässt sofort den Probenort, alle Kontakte werden so weit wie möglich vermieden und über das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 wird ein Termin zur PCR-Testung vereinbart.

Allgemeines / Organisatorisches:

- Die Inhalte dieses Hygienekonzepts werden allen Beteiligten im Vorfeld übersendet, vor Ort kommuniziert und sind jederzeit einsehbar. Alle Teilnehmer werden insbesondere über den richtigen Umgang mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz sowie über allgemeine Hygienevorschriften informiert und geschult.
- Sofern es die Inzidenz erfordert, wird zur vereinfachten Dokumentation eine Liste aller Teilnehmer der Probe geführt, auf der der Nachweis der Testung/der Impfung/der Genesung vermerkt wird.
- Auf die Notwendigkeit der Einhaltung der in diesem Hygienekonzept genannten Punkte seitens der Beteiligten wird in regelmäßigen Abständen hingewiesen. Die Einhaltung wird kontrolliert und bei Verstößen geeignete Maßnahmen ergriffen.
- Dieses Hygienekonzept wird der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorgelegt.
- Bei geplanten Veranstaltungen werden die einschlägigen Vorgaben zu kulturellen Veranstaltungen berücksichtigt.